

# Statuten der Schweizerischen Volkspartei Birr



## Art. 1 Name, Sitz und Zweck

- 1.1 Unter dem Namen „Schweizerische Volkspartei Birr“ (SVP Birr) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Birr.
- 1.2 Die SVP Birr verfolgt folgende Hauptziele:
- ✓ Bekenntnis zum freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat
  - ✓ Harmonische, wirtschaftliche und soziale Entwicklung im Dorf Birr und Erhaltung der Volksrechte
  - ✓ Förderung der Bildung und Ausbildung der Jugend
- 1.3 Die Hauptaufgaben der SVP Birr sind:
- ✓ Förderung der politischen Interessen der Bevölkerung
  - ✓ Demokratische Meinungsbildung
  - ✓ Objektive Information zu politischen Themen
  - ✓ Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Ortsparteien
  - ✓ Förderung der menschlichen Beziehungen und der Geselligkeit
- 1.4 Status innerhalb der SVP Bezirk Brugg  
Die SVP Birr ist eine Ortspartei der Schweizerischen Volkspartei des Bezirks Brugg (SVP Bezirk Brugg). Sie arbeitet mit der SVP Bezirk Brugg zusammen, vertritt ihre Überzeugungen und Meinungen jedoch unabhängig und frei.

## Art. 2 Mitgliedschaft

- 2.1 Die Mitgliedschaft steht allen Bürgerinnen und Bürgern offen, welche die politischen Ziele der Partei mittragen. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beitritt zur SVP Birr sowie durch Zahlung des Mitgliederbeitrages. Über die definitive Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein ablehnender Entscheid des Vorstandes kann an die Generalversammlung weitergezogen werden.
- 2.2 Die SVP Birr kennt folgende Mitgliedskategorien:
- a) Aktivmitglieder:
- Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger ab dem 16. Altersjahr mit Wohnsitz in Birr (mit der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters kann eine Mitgliedschaft auch für Personen unter 16 Jahren beantragt werden) haben die vollen Rechte und Pflichten in der SVP Birr (aktives und passives Wahl- und Stimmrecht).

b) Aktivsympathisanten:

Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger ab dem 16. Altersjahr mit Wohnsitz in der Schweiz (mit der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters kann eine Mitgliedschaft auch für Personen unter 16 Jahren beantragt werden) besitzen die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder in der SVP Birr jedoch ohne das passive Wahlrecht.

c) Sympathisanten:

Personen ab dem 16. Altersjahr

d) Gönner:

Gönnerin oder Gönner wird, wer die SVP in einem gewissen Mindestmass finanziell unterstützt, ohne den Status einer anderen Mitgliederkategorie zu besitzen. Sie erwerben die Mitgliedschaft durch regelmässige finanzielle Zuwendungen. Sie haben beratende Stimme an der GV, jedoch weder Stimmrecht noch aktives oder passives Wahlrecht.

e) Ehrenmitglieder:

Sie werden aufgrund ausserordentlicher Verdienste gegenüber der SVP Birr von der GV auf Vorschlag des Vorstandes gewählt.

2.3 Die Parteimitglieder anerkennen mit ihrem Beitritt die jeweils gültigen Statuten der SVP Birr sowie das Parteiprogramm der SVP Schweiz.

2.4 Die Kündigungsfrist der Mitgliedschaft beträgt 3 Monate auf die jeweils nächste Generalversammlung. Anschliessend wird die Mitgliedschaft für ein weiteres Jahr verlängert. Der Mitgliederbeitrag ist zu entrichten. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

a) schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand oder Tod des Mitgliedes.

b) Ausschluss aus wichtigen Gründen (z.B. Mitglieder von rechts- oder linksextremen Gruppierungen oder Personen, welche zur Erreichung ihrer Ziele Gewalt ausüben).

c) Mitglieder, die den Interessen der SVP entgegenarbeiten oder den statutarischen Pflichten nicht nachkommen, können seitens des Vorstandes unter Angaben von Gründen ausgeschlossen werden.

- d) Ausscheidende Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsleben und das Vereinsvermögen. Vor dem Austritt sind die Verpflichtungen gegenüber der SVP Birr zu erfüllen.

### **Art. 3 Organisation (Organe)**

#### 3.1 Die Organe des Vereins sind:

- ✓ Generalversammlung
- ✓ Mitgliederversammlung
- ✓ Vorstand
- ✓ Fachkommissionen
- ✓ Kontrollstelle

#### 3.2 Generalversammlung

- a) Die Generalversammlung ist das oberste Organ der SVP Birr. Sie tagt mindestens einmal im Jahr, in der Regel im ersten Quartal eines Jahres. Ein ordentliches Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis am 31. Dezember. An der GV nehmen sämtliche Mitglieds-kategorien teil (unter Berücksichtigung der Einschränkungen bezüglich Mitgliederrechte für Aktivsympathisanten, Sympathisanten, Gönner und Ehrenmitglieder).
- b) Die ordentliche Einladung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden mindestens 30 Tage im Voraus. Anträge der Aktivmitglieder, Aktivsympathisanten und Fachkommissionen zuhanden der GV sind mindestens 10 Tage vor der GV dem Vorstand schriftlich und begründet zuzustellen.
- c) Die Aufgaben der GV sind:
- Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten und der Jahresrechnung
  - Dechargéerteilung an das Präsidium, den Vorstand, die Revisoren und die Fachkommissionschefs
  - Die Wahl des Präsidiums, der übrigen Vorstandsmitgliedern und der Revisoren
  - Behandlung von Anträgen der Mitglieder und Fachkommissionen zuhanden der GV
- d) Eine ausserordentliche GV wird auf Antrag des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens 1/5 der Mitglieder einberufen.
- e) Die Wahl des Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt durch die GV. Es werden in einem ersten Schritt die Vor-

standsmitglieder gewählt und in einem Zweiten aus ihnen den Präsidenten. Der Rest des Vorstandes konstituiert sich selbst.

### 3.3 Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus 5-7 Mitgliedern und ist vollziehendes und leitendes Organ. Die Mitglieder werden für die Amtsdauer von vier Jahren von der GV gewählt. Ein als Ersatz eintretendes Mitglied tritt in die Amtsdauer des abtretenden Mitgliedes ein.
- b) Funktionen innerhalb des Vorstandes:
  - **Präsident:**

Die Aufgabe besteht in der Leitung von Versammlungen und Sitzungen und deren rechtzeitige Einberufung. Er vertritt die SVP Birr nach Massgabe des Vorstandes gegen aussen und koordiniert sämtliche Medienauftritte (insbesondere Pressemitteilungen) der Partei. Im Besonderen vertritt er die SVP Birr in der SVP Bezirk Brugg, der SVP AG und der SVP CH.
  - **Vizepräsident:**

Er übernimmt bei Abwesenheit des Präsidenten dessen Aufgaben.
  - **Sekretär und Kassier:**

Die Aufgabe besteht in der Verwaltung der Akten der SVP Birr, der Protokollführung an Sitzungen, der Verwaltung der Finanzen und der Erstellung der Jahresrechnung und des Budgets zuhanden der GV und führt die Mitgliederkartei. Im Übrigen hält das Sekretariat Kontakt zur Bezirkspartei, der SVP AG und der SVP CH in sämtlichen administrativen Belangen.
  - **Fachkommissionsverantwortlicher:**

Koordiniert die Kommissionen untereinander, leistet Hilfestellung, ist erste Ansprechperson für Fachkommissionschefs und betreut diese.
  - **Beisitzer:**

Übernimmt Aufgaben gemäss Beschlüssen des Vorstandes.
- c) Der Vorstand leitet die SVP Birr nach Massgabe der Statuten und Beschlüsse. Zu Abstimmungen, Wahlen und wichtigen politischen Themen kann er öffentlich Stellung nehmen.

### 3.4 Fachkommissionen

- a) Fachkommissionen können vom Vorstand oder auf Antrag der Mitglieder zu bestimmten Themen oder Spezialaufträgen einberufen werden.
- b) Die Fachkommissionschefs werden vom Vorstand gewählt.
- c) Die Fachkommissionen haben ein eigenständiges Antragsrecht an der GV.
- d) Fachkommissionen können auf Verlangen des Vorstandes oder deren Chefs aufgelöst werden.

### 3.5 Rechnungsrevisoren

Als Rechnungsrevisoren werden für die Amtsdauer von vier Jahren zwei Mitglieder von der GV gewählt. Sie haben die Jahresrechnung zu prüfen und für die Genehmigung durch die GV Antrag zu stellen. Sie erarbeiten selbständig einen schriftlichen Revisorenbericht zuhanden der GV.

## **Art. 4 Rechte und Pflichten**

### 4.1 SVP Birr

- a) Die SVP Birr kann ihre politische Meinung frei und unabhängig von derjenigen der SVP Bezirk Brugg, der SVP AG oder der SVP CH bilden und äussern, sofern sie mit den wichtigsten Grundsätzen des Parteiprogramms übereinstimmen.
- b) Es gilt eine gegenseitige Informations- und Unterstützungspflicht.

### 4.2 Aktivmitglieder

- a) Die Aktivmitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag der von der GV festgelegt wird.
- b) Aktivmitglieder haben das Recht, zuhanden des Vorstandes oder der GV schriftliche und begründete Anträge zu stellen oder Stellungnahmen abzugeben.
- c) Aktivmitglieder besitzen Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht.
- d) Jedes Aktivmitglied hat sich für die Ziele der SVP Birr einzusetzen, im Rahmen der Statuten an der politischen und parteiinter-

nen Meinungs- und Willensbildung mitzuwirken und die ihm übertragenen Aufgaben nach besten Kräften zu erfüllen.

#### 4.3 Aktivsympathisanten

- a) Die Aktivsympathisanten bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag der von der GV festgelegt wird.
- b) Sie besitzen die unter Art 3 Absatz 2b erwähnten Rechte.

#### 4.4 Sympathisanten

Die Sympathisanten besitzen die unter Art. 3 Absatz 2c erwähnten Rechte. Sie sind nicht verpflichtet, Beiträge zu entrichten.

#### 4.5 Gönner

Gönner entrichten einen jährlichen Beitrag, mindestens jedoch in der Höhe eines Jahresbeitrages für Einzelpersonen und besitzen die unter Art. 3 Absatz 2d erwähnten Rechte.

#### 4.6 Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitglieder besitzen die unter Art. 3 Absatz 2e erwähnten Rechte. Sie sind nicht verpflichtet, Beiträge zu entrichten.

#### 4.7 Fachkommissionen

- a) Der Fachkommissionschef ist verantwortlich für das Funktionieren der Fachkommission und hat dem Vorstand der SVP Rechenschaft abzulegen. Er nimmt stimmberechtigt an der Klausur teil.
- b) Die Fachkommission erstellt ein Pflichtenheft über Ziel, Zweck und Massnahmen welches mit dem Vorstand besprochen werden muss.
- c) Alle Mitglieder können einer Fachkommission angehören. Einzig der Fachkommissionschef muss ein Aktivmitglied sein. Die Kommission führt eine Mitgliederliste.
- d) Die Sitzungen sind zu protokollieren. Der Verantwortliche des Vorstandes der SVP Birr ist zu informieren.
- e) Jede Fachkommission erstellt zu Handen der GV eine Jahresplanung, erläutert und präsentiert diese.

## **Art. 5 Finanzen**

5.1 Die zur Erfüllung der Aufgaben der Partei erforderlichen Mittel werden durch

- ✓ Mitgliederbeiträge
- ✓ Sammlungen
- ✓ Spenden
- ✓ Vermögenserträgen
- ✓ Div. Veranstaltungen

aufgebracht.

5.2 Für die Verbindlichkeiten der Partei haftet einzig und allein das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **Art. 6 Statutenrevision, Auflösung, Inkrafttreten**

6.1 Die Revision der Statuten erfolgt durch die GV auf Antrag des Vorstandes oder 1/5 der Mitglieder. Sie bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Das Traktandum ist in der Einladung dokumentiert bekanntzugeben.

6.2 Die Auflösung der SVP kann nur mit Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Mitglieder durch die GV erfolgen.

6.3 Im Falle der Auflösung der Partei fällt das Parteivermögen an die SVP Bezirk Brugg zur treuhänderischen Verwaltung bis zu einer Neugründung zu.

6.4 Diese Statuten wurden durch die ordentliche Generalversammlung der SVP Birr vom 18. März 2015 beschlossen. Sie ersetzen diejenigen vom Jahr 2008 und treten per 19. März 2015 in Kraft.



## **Schweizerische Volkspartei der Gemeinde Birr**

**Im Namen des Vorstandes am 18. März 2015**

Die Präsidentin

Der Vizepräsident

(Doris Iten)

(Robert Surber)